

Nordwestdeutscher Automatenverband e.V.

[E-Mail online lesen](#)

Rundschreiben 18-2019

Hannover, 22.05.2019

Landesregierung beschließt Gesetzentwurf zum NGLüSpG

Liebe Mitglieder,

das Verfahren zur **Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes** nimmt nach einem fast zweijährigen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Landesministerien Fahrt auf.

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Rahmen der Kabinettsitzung vom 21.05.2019 nun dem Entwurf des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) zugestimmt und beschlossen, den Entwurf zur Verbandsbeteiligung freizugeben und den Landtag zu unterrichten.

Der Gesetzentwurf greift die Vorgaben des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichts vom 04.09.2017 (AZ: 11 ME 330/17) auf, mit dem der 11. Senat die Durchführung eines Losverfahrens zur Auflösung echter Konkurrenzverhältnisse für rechtswidrig erklärt und eine gesetzliche Grundlage für derartige Auswahlentscheidungen gefordert hat. Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht eine **Wiederholung aller Auswahlverfahren** zwischen konkurrierenden Spielhallenbetreibern vor, soweit ein Spielhallenbetreiber aus einer solchen Abstandskonkurrenzsituation dies beantragt. Die Auswahl soll sodann anhand **sachlicher Kriterien** erfolgen.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf eine Konkretisierung der **Härtefallregelung** des § 29 Abs. 4 S. 4 GlüÄndStV. Auf wirtschaftliche Auswirkungen gestützte Härtefallanträge von Spielhallenbetreibern haben die niedersächsischen Behörden bislang flächendeckend abgelehnt, was die Billigung des Niedersächsischen Obergerichts fand (OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.09.2017, AZ: 11 ME 206/17). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung sieht nun vor, dass Spielhallenbetreiber für eine Spielhalle „in der Regel“ vom Abstandsgebot bzw. vom Verbundverbot befreit werden sollen, wenn ihnen eine Erlaubnis ausschließlich wegen der Unterschreitung des Mindestabstands nicht erteilt werden kann. Die Regelung gilt für die Betreiber von Mehrfachkomplexen sowie für Betreiber von Einzelspielhallen in Abstandskonkurrenz gleichermaßen. Betreiber von Mehrfachkomplexen können mithin neben einer ohnehin erlaubten Spielhalle aus einem Spielhallenverbund eine weitere Spielhalle aus Härtefallgesichtspunkten weiterbetreiben.

Betreiber von Einzelspielhallen, die im Rahmen des erneuten Auswahlverfahrens abermals unterliegen, können ebenfalls einen Härtefall geltend machen.

Härtefallgenehmigungen sollen mit einer Befristung bis zum 30.06.2021 erteilt werden.

Überdies sieht der Gesetzentwurf vor, dass in Niedersachsen ein Spielersperrsystem – dem hessischen Vorbild „OASIS“ folgend – errichtet werden soll, das Eingangskontrollen der Spielhallenbetreiber erforderlich werden lässt.

Bitte beachten: Das Gesetz ist mit dem gestrigen Kabinettsbeschluss noch **nicht** in Kraft getreten. Nach Abschluss der Verbändeanhörung wird es in den Landtag eingebracht, der sodann – voraussichtlich in der

zweiten Jahreshälfte – den Gesetzentwurf beraten und verabschieden muss.

Den Gesetzentwurf im Detail stelle ich Ihnen ausführlich auf der Jahreshauptversammlung des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. am 12.06.2019 vor (Hudson Eventloft, Konsul-Smidt-Straße 8D, 28217 Bremen, Beginn: 14:00 Uhr, der Beginn der Ausstellung der Partner: 12:30 Uhr). Auf der Versammlung stehe ich Ihnen für Fragen zum Gesetzentwurf und zu anstehenden Verfahrensschritten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nordwestdeutscher Automatenverband e.V. | Am Tiergarten 2 | 30559 Hannover

Sie möchten unsere Newsletter nicht mehr erhalten? Dann klicken Sie [hier](#).